

Ferienregelung für Lernende in der beruflichen Grundbildung

Lernende bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben fünf Wochen, ältere Lernende mindestens vier Wochen Ferien zugute.

Gemäss Art. 345a Abs. 3 OR hat der Lehrbetrieb den Lernenden in der beruflichen Grundbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr für jedes Bildungsjahr fünf Wochen Ferien zu gewähren. Diese Regelung gilt laut Art. 329a Abs. 1 OR generell für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und somit auch für Anlehrlinge*, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre.

Lernende, die älter als 20 Jahre alt sind, haben einen Minimalanspruch von vier Wochen Ferien pro Jahr. Im offiziellen Lehr- bzw. Anlehrvertragsformular* der kantonalen Berufsbildungsämter ist unter der Rubrik Ferien und freie Tage der Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr einzutragen.

Der Ferienanspruch für Lernende gilt pro Bildungsjahr. In der Regel wird er jedoch pro Kalenderjahr abgerechnet.

Bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen pro Bildungsjahr haben die Lernenden Anspruch auf

- 2.08 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche
- 2.29 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche

Bei einem Ferienanspruch von vier Wochen pro Bildungsjahr haben die Lernenden Anspruch auf

- 1.66 Ferientage pro Monat bei einer 5-Tage-Woche
- 1.83 Ferientage pro Monat bei einer 5 1/2-Tage-Woche

Damit genügend Erholung gewährleistet ist, müssen wenigstens zwei Ferienwochen pro Bildungsjahr zusammenhängend bezogen werden.

Ferien dürfen nicht durch Bezahlung abgegolten werden.

* Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung am 1. Januar 2004 können Anlehrlinge im Sinne des alten Berufsbildungsgesetzes von 1978 ausgebildet werden. Ist eine Bildungsverordnung für eine zweijährige berufliche Grundbildung in Kraft, werden im betreffenden Berufsfeld keine neuen Anlehrabschlüsse mehr eidgenössisch anerkannt.

Der Lehrbetrieb kann den Zeitpunkt der Ferien festlegen.

Grundsätzlich kann der Lehrbetrieb den Zeitpunkt der Ferien der Lernenden festlegen, wobei er im Rahmen der betrieblichen Bedürfnisse auf die Wünsche der Lernenden Rücksicht zu nehmen hat.

Betriebsferien gelten auch für Lernende.

Ferien sollen während der schulfreien Zeit genommen werden.

Liegen die Ferien ausserhalb der Schulferien, so sind die Lernenden verpflichtet, den berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht zu besuchen. Schultage während der Ferien können als Ferientage nachbezogen werden.

Ferien dürfen unter Umständen gekürzt werden.

Werden Lernende ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert (z.B. wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst), so können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung zwei volle Monate gedauert hat; um zwei Zwölftel, wenn sie drei Monate gedauert hat usw.

Bei Schwangerschaft und Geburt können die Ferien erst dann um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Arbeitsverhinderung zwei volle Monate gedauert hat.

Bei Verhinderungen der Arbeitsleistung infolge eigenen Verschuldens können die Ferien um einen Zwölftel gekürzt werden, wenn die Verhinderung einen vollen Monat gedauert hat; um zwei Zwölftel, wenn sie zwei volle Monate gedauert hat usw.

Wegen Krankheit oder Unfall verpasste Ferientage sind nachträglich zu gewähren, wobei die Lernenden den entsprechenden Nachweis (z.B. Arztzeugnis) zu erbringen haben.

Für gewisse ausserordentliche Anlässe wird zusätzlich Freizeit gewährt.

Dies gilt für Anlässe wie zum Beispiel Heirat, Todesfall, Wohnungswechsel, Arztbesuch oder Besuch einer Arbeitsstelle. Die Lernenden haben dafür Anspruch auf zusätzliche freie Stunden oder Tage. Die Dauer der bezahlten Abwesenheit richtet sich nach betriebs-, orts- oder branchenüblichen Gegebenheiten (Gesamtarbeitsvertrag).

Feiertage.

Jeder Kanton kann maximal acht Feiertage den Sonntagen gleichstellen. Müssen Lernende ausnahmsweise an einem solchen Tag arbeiten, so haben sie das Recht, den Feiertag zu kompensieren. Nicht kompensiert werden können Feiertage, die sich mit dem üblichen Frei-Tag decken. Fällt ein Feiertag in die Ferienzeit der Lernenden, kann der Feiertag nachbezogen werden.

Der 1. August ist ein bezahlter eidgenössischer Feiertag.

Jugendarbeit berechtigt zu zusätzlichem Jugendurlaub.

Für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeiten im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung können Lernende (oder Arbeitnehmende bis zum vollendeten 30. Altersjahr) maximal fünf Arbeitstage Jugendurlaub beantragen. Der Urlaub muss der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner im Lehrbetrieb zwei Monate im Voraus gemeldet werden. Grundsätzlich ist der Jugendurlaub unbezahlt. Der Lehrbetrieb kann mit den Lernenden eine Entlohnung absprechen (Art. 329e OR).



Gesamtarbeitsverträge können abweichende Bestimmungen vorsehen.

Ist der Lehrbetrieb Mitglied eines Verbands, der einen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet hat, kann auch der Lehrvertrag den diesbezüglichen Bestimmungen unterliegen. In Gesamtarbeitsverträgen können von diesem Merkblatt abweichende Ferienregelungen vereinbart sein.

Weiterführende Literatur

Merkblatt zum Vorgehen beim Bezug von Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit.

Bezugsquelle: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bern.

Bereich Kinder, Jugend, Alter, Tel. 031 322 90 11

www.bsv.admin.ch (Themen > Kinder, Jugend, Alter > Jugendliche)

Merkblatt „Koordination von ziviler und militärischer Ausbildung“.

Bezugsquelle: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bern, Tel. 031 322 39 12.

www.vtg.admin.ch (Mein Militärdienst > Dienstleistende > Dienstverschiebung > Allgemeine Informationen > Informationen für den AdA im Studium)

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*. Bern : SDBB Verlag, 2009.

224 S. ISBN 978-3-905406-26-9.

Online mit Sprachwechsel zwischen Deutsch, Französisch und Italienisch, unter:

www.lex.berufsbildung.ch

Bezugsquelle:

SDBB Vertrieb, Zürichstrasse 98, 8600 Dübendorf, Tel. 0848 999 001, Fax 044 801 18 00

vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

Gastgewerbe

Auskunft über die Spezialregelung im Gastgewerbe erteilen:

hotelleriesuisse, Bern, Tel. 031 370 41 11

Hotel&Gastro Union, Luzern, Tel. 041 418 22 22

Hotel&Gastro formation, Weggis, Tel. 041 392 77 77

Bauhauptgewerbe

Anhang 1 "Protokollvereinbarung zum Landesmantelvertrag zu den Lehr- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge" vom 26. Mai 2005 / 14. April 2008, Kap. 1 Art. 2

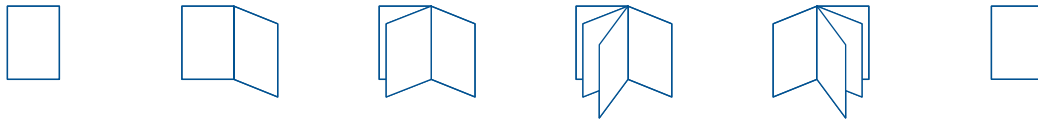
Bezugsquelle: Schweizerischer Baumeisterverband, Geschäftsstelle, Zürich,

Telefon 044 258 81 11, **www.baumeister.ch**, SBV-Shop

Erteilte Globalbewilligungen des seco für Sonntags- und Nachtarbeit für Lernende in bestimmten Berufen

Bezugsquelle: **www.seco.admin.ch** (Arbeit > Arbeitnehmerschutz allgemein > Sonderschutz > Jugendarbeitsschutz)





Merkblatt 04

Ferienregelung für Lernende in der beruflichen Grundbildung
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2009

© SDBB Bern

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach 583 | 3000 Bern 7
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch